

SYNOPSIS

zum Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440, (GBGO-Novelle 2011)

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer Niederösterreich
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
7. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
8. Österreichischen Gemeindebund
9. Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ
10. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
11. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich ,
12. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ
13. Abteilung Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst
14. Abteilung Finanzen
15. Abteilung Personalangelegenheiten A
16. NÖ Gleichbehandlungskommission
17. ARGE Stadtamtsdirektoren
18. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) Landesgruppe Niederösterreich

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag und dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst und von der NÖ Gleichbehandlungskommission wurde zur beabsichtigten Novelle Stellungnahmen abgegeben.

Von der Wirtschaftskammer Niederösterreich und vom Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich wurde bekannt gegeben, dass gegen die beabsichtigte Novelle keine Einwände bzw. Bedenken bestehen.

Vom Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ wurde mitgeteilt, dass zum Entwurf keine Stellungnahme abgegeben wird.

Im Zuge der Bürgerbegutachtung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden dargestellt:

Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungskommission:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zu den oben genannten Entwürfen nachstehende Stellungnahme abgegeben:

In den Gesetzesentwürfen werden personenbezogene Bezeichnungen ausschließlich in männlicher Form verwendet (der Bürgermeister, der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Vertragsbedienstete, der Gemeindebeamte,...).

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming als Leitziel der NÖ Landespolitik in allen Bereichen der Landesverwaltung umzusetzen. Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

Anmerkung:

Im Gesetzestext wird eine geschlechtsneutrale Formulierung aus legislatischen Gründen nicht verwendet.

Stellungnahme Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Zu Z 2 (§ 3a):

Es wird in Erwägung gestellt, inwieweit ein Abstellen auf eingetragene Partner allein „nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft“ unionrechtskonform einerseits und andererseits nicht gleichheitssatzwidrig ist.

So regelt Art. 2 Z. 2 lit. b der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77), dass als Familienangehörige auch Lebenspartner zu gelten haben, die mit dem Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind (sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind).

Weiters ist auch eine Ungleichbehandlung jener eingetragenen Partner, die ihre Partnerschaft nicht in einem Mitgliedstaat begründet haben, sachlich nicht zu rechtfertigen.

Schließlich wird auch bei der Ehe nicht darauf abgestellt, wo diese geschlossen wurde. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und die Wirksamkeit im Ausland begründeter eingetragener Partnerschaften gemäß § 27a des IPRGesetzes nach dem Recht des Staates, in dem sie begründet wird.

2. Sollte dennoch die im Entwurf vorliegende Formulierung beibehalten werden, so wird angeregt, den Kurztitel samt Ankürzung „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG)“, wie dies im neuen § 32 Z 3 der Fall ist, zu verwenden.

Anmerkung:

Die Erläuterungen werden ergänzt.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Art. I Z. 4:

Die Änderungsanordnung könnte wie folgt lauten:

Im § 32 erhalten die Ziffern 3 bis 6 die Bezeichnung Z. 4 bis 7. § 32 Z. 3 (neu) lautet:

Aus Anlass der Änderung des § 32 könnte überlegt werden, die Fundstellen der in den bisherigen Ziffern 1 bis 5 zitierten Bundesgesetze zu aktualisieren.

Anmerkung:

Die angeregte Formulierungsänderung wird vorgenommen.

Die angeregte Aktualisierung der Fundstellen ist mit der nächsten (bereits in Vorbereitung befindlichen) Novelle geplant.